



SVP-CLUB DER EHEMALIGEN MANDATARINNEN UND MANDATARE DOPPEL-STAATSBÜRGERSCHAFT FÜR SÜDTIROLER

Eine europäische Geste des Vaterlandes Österreich

als Ausdruck der Verbindung mit der österreichischen Minderheit und
zur Vertiefung der österreichisch-italienischen Freundschaft im europäischen Geist

Bozen, 15. 2. 2018

70-Punkte-Info

Politische Argumente für die österreichische Staatsbürgerschaft für Südtiroler als
zweite Staatsbürgerschaft neben der italienischen und die Praxis einiger
europäischer Länder

Inhaltsverzeichnis

I. ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT FÜR SÜDTIROLER

1. Passus im ÖVP-FPÖ-Koalitionsabkommen vom Dezember 2017
2. Vorstoß der Parlamentsabgeordneten Brugger und Zeller 2006
3. SVP-PO Theiner und SVP-LS Achammer 2010: Bitte an den SVP-CLUB um Unterstützung
4. LH Luis Durnwalder trägt das Anliegen 2011 in Wien vor
5. SVP-Landesversammlung vom 24. März 2012: Verbundenheit mit dem Vaterland
Österreich durch die österreichische Staatsbürgerschaft
6. Südtiroler Landtag für Doppelstaatsbürgerschaft für Minderheiten
7. Brief von 19 Landtagsabgeordneten
8. Petition des SVP-CLUBs an die Koalitionspartner in Wien
9. SVP-PO Achammer bei Kurz in Wien - Tiroler LH Platter unterstützt das Anliegen
10. Dr. Siegfried Brugger: Österreich möge dem italienischen Beispiel folgen
11. Lt. VP Thomas Widmann: Immer schon eine Forderung der SVP

12. Doppelstaatsbürgerschaft in europäischem Geist verwirklichen – SVP bekräftigt ihre Haltung
13. Ein Grund-Interesse der SVP als Sammelpartei der Südtiroler
14. Univ. Prof. Peter Hilpold: keine völkerrechtlichen Hindernisse
15. Gutachten Prof. Obwexer: Kein Hindernis für österr. Staatsbürgerschaft an Südtiroler
16. RA DDr. Watschinger: Ergänzung zum österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz genügt
17. Nachweis durch Sprachgruppen-Zugehörigkeitserklärung
18. Möglichkeit der „Anzeige der Staatsbürgerschaft“ macht sie Kosten frei
19. Univ. Prof. Andrea Carteny, Univ. La Sapienza, Rom, stellt fest:
20. Befürwortung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist Zustimmung zur Minderheit
21. Sudetendeutsche Landsmannschaft in Österreich (SLÖ): Mit Doppelpass Verbindung zu Österreich
22. Abwehrhaltung offenbart nationalistische Feindseligkeit
23. Eine Forderung der Nächstenliebe im Geiste des Evangeliums
24. Das Vaterland Österreich verdient Dank und Anerkennung
25. Europäisches Übereinkommen von 1997 über Staatsangehörigkeit
Auch die Mehrfach-Staatsangehörigkeit ist möglich
26. Wiedererwerb muss erleichtert werden:
27. Österreich hat das Übereinkommen von 1997 ratifiziert
28. Österreich kennt bereits Mehrfach-Staatsbürgerschaften
29. Ein Beispiel aus Brasilien: Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft
30. Feststellungen von Prof. Andrea Carteny (Rom): Doppelstaatsbürgerschaft stärkt Identität der Volksgruppen
31. Zwei Staatsbürgerschaften von Vorteil – beheben aber nicht alle Probleme von Minderheiten
32. Doppelstaatsbürgerschaft erkennt Identität der Minderheit verstärkt an
33. Drohungen gegen die Autonomie gehen ins Leere – Pariser Vertrag bindet
34. Mehrfache Identitäten ein bereicherndes Element auch für den fremdnationalen Staat
35. Prof. Rainer Bauböck, Florenz: Weltweiter Trend
36. „Europäischer Pass“ – eine reine Fiktion und Ausrede
37. Übereinkommen des Europarates zur Verhinderung der Doppelstaatsbürgerschaft (1963)
38. Nationalrat hat bereits 2014 Experten angehört
39. Nur noch drei Staaten halten sich an altes Europarats-Übereinkommen
40. Pass auf individuellen Antrag
41. Keine Wehrdienstpflicht bei Wohnsitz außerhalb Österreichs
42. Sozialleistungen – Kein Anspruch bei Arbeit außerhalb Österreichs
43. Ein ideelles Bekenntnis zwischen Verleihungs-Staat und Minderheit

44. Geistig-kulturelle Einheit mit Tirol und Österreich
45. Bindung an Österreich behindert keine Beachtung italienischer Gesetze
46. Südtirolpolitisches Anliegen der SVP
47. Pariser Vertrag bleibt unberührt
48. Teilnahme an österreichischen Wahlen und Abstimmungen
49. Tiroler Landtagswahlen: Gesetzesänderung nötig
50. Politisches Interesse österreichischer Parteien
51. Verstärkte freundschaftliche Bindung zwischen Österreich und Italien

II. Länderbeispiele mit Doppelstaatsbürgerschaften

52. ITALIEN
53. Italienische Staatsbürgerschaft auf individuellen Antrag
54. Gesetz Nr. 124 vom 8. März 2006: Italiener aus Istrien, Fiume, Dalmatien
55. Trentiner Auswanderer vor 1918
56. Eigene parlamentarische Vertretung in Rom
57. KROATIEN
58. Kroatisch-bosnischer Vertrag von 2005
59. Wahlrecht in Kroatien nach geltender Regelung
60. SPANIEN
61. Sonderregelung als Wiedergutmachung an den Entrechteten des Franco-Regimes
62. PORTUGAL
63. DEUTSCHLAND
64. POLEN
65. FRANKREICH (Gesetz Nr. 98-170 vom 16. März 1998)
66. RUMÄNIEN
67. UNGARN
68. SLOWAKEI
69. FINNLAND
70. Schlussbemerkung

I. ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT FÜR SÜDTIROLER ¹

1. Passus im ÖVP-FPÖ-Koalitionsabkommen vom Dezember 2017

Überschrift: Doppelstaatsbürgerschaft neu denken

Doppelstaatsbürgerschaft Südtirol und Alt-Österreicher: Im Geiste der europäischen Integration und zur Förderung einer immer engeren Union der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten wird in Aussicht genommen, den Angehörigen der Volksgruppen deutscher und ladinischer Muttersprache in Südtirol, für die Österreich auf der Grundlage des Pariser Vertrages und der nachfolgenden späteren Praxis die Schutzfunktion ausübt, die Möglichkeit einzuräumen, zusätzlich zur italienischen Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

2. Vorstoß der Parlamentsabgeordneten Brugger und Zeller 2006

Schon 2006 regten die Kammerabgeordneten Siegfried Brugger und Karl Zeller die österreichische Staatsbürgerschaft für Südtiroler an. Italien hatte gerade den Italienischstämmigen Altösterreichern in Istrien und Dalmatien (Slowenien und Kroatien) die italienische Staatsbürgerschaft ermöglicht. Die SVP-Vertreter nahmen Kontakt mit österreichischen Regierungsvertretern auf. Andreas Khol (ÖVP) war gleich für das Anliegen – bis er dann plötzlich mit ausweichenden Argumenten umschwenkte. Doch der Gedanke gewann langsam Boden. Wien, anfangs zögernd, ließ die rechtlichen Voraussetzungen prüfen. Ein Gutachten von Prof. Walter Obwexer erkannte keine verfassungsrechtlichen Hindernisse.

3. SVP-PO Theiner und SVP-LS Achammer 2010: Bitte an den SVP-CLUB um Unterstützung

In der SVP wurde parteiintern mit großem Interesse diskutiert. Parteiobmann Richard Theiner und sein Landessekretär Philipp Achammer traten entschieden dafür ein und baten den SVP-Club um politische Unterstützung. Landessekretär Achammer erklärte am 25.2. 2010 in einer Clubsitzung: Die Diskussion mit Österreich sei entgegen dem Wunsch der SVP bis jetzt nicht erfolgreich verlaufen, obwohl es ein wichtiges und begründetes Anliegen sei. Es gehe der SVP auch um eine glaubwürdige Volkstumspolitik, in deren Zusammenhang auch dieses Bemühen zu sehen sei.

¹ Koalitionsprogramm ÖVP-FPÖ vom 19.12.17, S. 33

PO Richard Theiner erklärte am 29.7.2010 im SVP-CLUB, die SVP vertrete das Anliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft unbeirrt und warte auf ein Gutachten in der Sache. Man werde die österreichischen Politiker zu überzeugen suchen.

4. LH Luis Durnwalder trägt das Anliegen 2011 in Wien vor

In der SVP formte sich der Wunsch nach der österreichischen Staatsbürgerschaft bald zu einem festen Willen aller. LH Luis Durnwalder entschloss sich darum, das Anliegen offiziell der österreichischen Regierung vorzutragen. Die Bundesregierung zeigte Verständnis und holte die Meinung der zuständigen Ministerien ein. Diese reagierten zurückhaltend und ausweichend. Der Vorstoß von Durnwalder brachte jedoch eine breite Diskussion auch in Österreich in Gang. Die FPÖ zeigte sich traditionell sehr offen und veranlasste die anderen Parteien, sich mit dem Thema zu befassen, auch wenn sie einen formellen Antrag der FPÖ im Nationalrat, den Südtirolern die Staatsbürgerschaft zu verleihen, ablehnten. Der Südtirolsprecher der FPÖ, NR Abg. Werner Neubauer, verfolgte das Anliegen beharrlich weiter.

5. SVP-Landesversammlung vom 24. März 2012: Verbundenheit mit dem Vaterland Österreich durch die österreichische Staatsbürgerschaft

Um dem Anliegen Nachdruck zu verleihen, nahm der Parteiausschuss der SVP das Anliegen in die Hauptresolution der Landesversammlung für den 24. März 2012 auf. Die Resolution wurde einstimmig gutgeheißen. Unter dem Titel „Europa“ stellt die SVP fest: „Als Ausdruck der engen Verbundenheit mit dem Vaterland Österreich im europäischen Geist strebt die Südtiroler Volkspartei die **Doppelstaatsbürgerschaft** für die Südtiroler/innen an.“

6. Südtiroler Landtag für Doppelstaatsbürgerschaft für Minderheiten

Am 9. März 2012 nahm der Südtiroler Landtag mit den Stimmen der SVP und deutscher Oppositionsparteien einen Antrag zugunsten der Doppelstaatsbürgerschaft für ethnische Minderheiten an. Der Beschluss-Antrag Nr. 338/11 war durch die Bozner Empfehlungen, die unter der Schirmherrschaft der OSZE zustande gekommen waren, veranlasst worden. In den Empfehlungen wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die keineswegs im Interesse der Minderheiten liegen. Sonderbarerweise war in den Empfehlungen von der Doppelstaatsbürgerschaft für Minderheiten abgeraten worden. Dies war auf die Einflussnahme des EURAC-Vertreters Francesco Palermo hin geschehen. Der Landtag sprach sich ausdrücklich gegen die Bozner Empfehlungen aus, die seitdem keine Rolle mehr spielen.

7. Brief von 19 Landtagsabgeordneten

Nach den österreichischen Nationalratswahlen Oktober 2017 verhandelten die siegreiche ÖVP und die FPÖ über eine Koalition. Die FPÖ brachte das Anliegen ins Gespräch. 19 Abgeordnete des Südtiroler Landtages sandten am 15. November 2017 einen Brief an die beiden Verhandlungspartner in Wien. Darin erklärten die Unterzeichner: „Es entspricht dem Wunsch sehr vieler Südtiroler, die österreichische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen.“ Die Bundesparteiohleute Sebastian Kurz (Neue ÖVP) und Heinz-Christian Strache (FPÖ) wurden gebeten, „die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Süd-Tiroler ins Koalitionsprogramm aufzunehmen.“²

Der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund-ASGB und die ASGB-Jugendorganisation dankten den Landtagsabgeordneten und betonten am 22.11.2017 in einer Aussendung, die österreichische Staatsbürgerschaft werde der deutschen und italienischen Volksgruppe zusätzliche Sicherheit vermitteln.³ Der Verband der Tiroler Schützen sprachen sich in einer Resolution ebenfalls dafür aus.⁴

8. Petition des SVP-CLUBs an die Koalitionspartner in Wien

Auf Initiative des Vorsitzenden Dr. Bruno Hosp richtete der SVP-CLUB am 24. November 2017 eine Petition mit 28 Unterschriften an die beiden Bundesparteiohleute Kurz und Strache mit der Bitte, die Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Südtiroler in das Koalitionsprogramm aufzunehmen: „Die Südtiroler sind Altösterreicher, die die österreichische Staatsbürgerschaft gegen ihren Willen durch die Annexion Südtirols an Italien verloren haben. Es ist darum ein sehnlicher Wunsch vieler Südtiroler, die österreichische Staatsbürgerschaft als Zeichen ihrer Verbundenheit mit dem historischen Vaterland Österreich wiederzuerlangen. (...) Die Republik Österreich kann durch einen souveränen Akt dem analogen italienischen Beispiel folgen und dem sehnlichen und berechtigten Wunsch vieler Südtiroler entsprechen. Das würde als wertvolle und weitsichtige Geste europäischer Offenheit verstanden werden und die Freundschaft und das Zusammenwirken der beiden Staaten verstärken.“

² „Dolomiten“ vom 21.11.2017, S. 11

³ „Dolomiten“ vom 23.11.2017

⁴ „Dolomiten“ vom 27.11.2017, S.7

Siegfried Brugger war der Erstunterzeichner. Auch LH Dr. Luis Durnwalder und der frühere SVP-Obmann Pichler Rolle unterzeichneten gemeinsam mit 28 anderen ehemaligen Parlaments- und Landtagsabgeordneten.

9. SVP-PO Achammer bei Kurz in Wien - Tiroler LH Platter unterstützt das Anliegen⁵

Am 22. November 2017 sprach SVP-Obmann Philipp Achammer mit ÖVP-Bundesparteiobmann Sebastian Kurz in Wien über das Anliegen⁶. Es solle im europäischen Geist verwirklicht werden. Tags darauf (23.11.2017) bekräftigte auch der Tiroler LH Günther Platter⁷, der Wunsch der Südtiroler werde von ihm selbst und dem Land Tirol unterstützt. „Ich verstehe den Wunsch der österreichischen Minderheit in Italien, die Möglichkeit für eine Doppelstaatsbürgerschaft zu schaffen.“ Alt-LH Wendelin Weingartner und Ltg. Präsident Herwig van Staa erklärten ebenfalls ihre Unterstützung. Am 4. Dezember 2017 bekräftigten die beiden Landeshauptleute Platter und Kompatscher zusammen mit den Clubvorsitzenden von ÖVP (Jakob Wolf) und SVP (Dieter Steger) das gemeinsame Anliegen bei einem Treffen in Innsbruck.

10. Dr. Siegfried Brugger: Österreich möge dem italienischen Beispiel folgen

Der langjährige SVP-Obmann und Parlamentsabgeordnete Siegfried Brugger erklärte dezidiert: Italien habe in sehr weitherziger Weise den Auslandsitalienern das Recht auf den italienischen Pass eingeräumt. Danach sollte sich die ganze SVP und Österreich orientieren.⁸

11. Lt. VP Thomas Widmann: Immer schon eine Forderung der SVP

„Ich bin froh, dass die ÖVP und die FPÖ diese Bereitschaft zeigen. Die Doppelstaatsbürgerschaft war schon immer eine Forderung der SVP. Wenn wir ein Europa der Regionen wollen, weg von zentralistischen Tendenzen, ist der Doppelpass ein großer Schritt in diese Richtung.“⁹ Bei einem Treffen mit dem SVP-CLUB am 31.1.2017 erklärte Widmann das Anliegen erneut als gerechtfertigten Wunsch vieler Südtiroler. Die neue österreichische Regierung werde das Anliegen umsetzen.

12. Doppelstaatsbürgerschaft in europäischem Geist verwirklichen – SVP bekräftigt ihre Haltung

⁵ „Dolomiten“ vom 24.11.2017

⁶ „Dolomiten“ vom 22.11.2017, S.13

⁷ „Dolomiten“ vom 24.11.2017, S. 14

⁸ „Dolomiten“ vom 24.11.2017, S. 14

⁹ „Dolomiten“ vom 2.12.2017, S 13

ÖVP und FPÖ vereinbarten am 17.12. 2017 das Koalitionsprogramm und nahmen das Anliegen verbindlich in das Koalitionsprogramm auf. Tags darauf erklärte die SVP in einer Aussendung, das Vorhaben trage eine klare europäische Handschrift. „Im Mittelpunkt stehen die europäische Integration und eine immer engere Union der Bürger der Mitgliedstaaten.“ Die SVP habe das Ziel einer Doppelstaatsbürgerschaft als emotional-ideelles Anliegen und als Zeichen der Verbundenheit mit Österreich im europäischen Geist schon seit Jahren verfolgt.¹⁰

Der SVP-Bezirk Bozen Stadt und Land sprach sich einige Tage vor dem Abschluss der österreichischen Koalitionsverhandlungen in einer Resolution einstimmig für das Anliegen aus.¹¹

13. Ein Grund-Interesse der SVP als Sammelpartei der Südtiroler

Für die SVP geht es nicht um irgendeinen individuell-materiellen oder parteipolitischen Vorteil, sondern um einen ideellen. Der Passinhaber fühlt sich automatisch auch dem betreffenden Staat gegenüber verbunden. Der italienische Pass ist für Südtiroler eine Notwendigkeit, aber kein individuelles Bekenntnis zu Italien, auch wenn er in der EU weitgehend dem österreichischen gleichgestellt ist (nicht ganz, weil man mit einem EU-Pass in wenigen Hoheitsbereichen des Staates, wie dem diplomatischen Dienst und im Hochsicherheitsbereich, nicht angestellt werden könnte, hingegen schon im normalen öffentlichen Dienst).

14. Univ. Prof. Peter Hilpold: keine völkerrechtlichen Hindernisse

Peter Hilpold, Professor für Völkerrecht und Europarecht an der Univ. Innsbruck, stellte in einer Studie fest: „Es gibt völkerrechtlich überhaupt keine Notwendigkeit mehr, im Verhältnis zwischen Italien und Österreich eine Mehrfach-Staatsbürgerschaft zu verhindern.“¹² Doch auch die österreichische Verfassung steht dazu nicht im Widerspruch: „Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht ist eine doppelte Staatsbürgerschaft möglich.“¹³

Die Unionsbürgerschaft kann keine nationale Staatsbürgerschaft ersetzen, denn die EU ist kein Staat. Die Unionsbürgerschaft ist nur ein Annexrecht, es kann ein Recht aus einer Staatsbürgerschaft nur ergänzen, nicht ersetzen.¹⁴

¹⁰ „Dolomiten“ vom 18.1.2017, S. 18

¹¹ „Dolomiten“ vom 15.12. 2017

¹² Hilpold, Peter, in: Europa Ethnica 1/2 2016, S.2

¹³ Hilpold, Peter, in: Europa Ethnica 1/2 2016, S.4

¹⁴ Hilpold, Peter, in: Europa Ethnica 1/2 2016, S.4

15. Gutachten Prof. Obwexer: Kein Hindernis für österr. Staatsbürgerschaft an Südtiroler

Ein vergleichbarer Erwerbstatbestand wie für Auslandsösterreicher könnte auch für „Südtiroler“ im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 verankert werden.¹⁵

b) Erwerb durch Anzeige

Dieser Erwerbstatbestand ist eine **Art nachträgliche Wiedergutmachung** für ehemalige österreichische Staatsbürger, die Opfer des Nationalsozialismus wurden. Gemäß § 58c StbG liegt der Erwerbsakt in einer schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Behörde, nämlich der zuständigen Landesregierung oder der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, dass die betreffende Person vor dem 9. Mai 1945 als österreichischer Staatsbürger ins Ausland gegangen ist, weil sie „Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil (sie) wegen (ihres) Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte“. In diesem Fall ist kein Hauptwohnsitz im Inland notwendig.

16. RA DDr. Watschinger: Ergänzung zum österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz genügt

Der Innsbrucker RA DDr. Franz Watschinger und Univ. Prof. em. Dr. Peter Pernthaler prüften das Anliegen und kamen zu dem Schluss, dass der Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft keine verfassungsrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Es bedürfe – wie Prof. Obwexer auch in seinem Gutachten anregt, nur eines Zusatzes zur geltenden Regelung. RA Watschinger schlägt vor: Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. 311/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017, könne wie folgt geändert werden:

1. § 58c Abs.1 lautet dzt:

§ 58c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt,

1. sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte;

(vorgeschlagener Zusatz):

2. dass er Südtiroler deutscher oder ladinischer Sprachzugehörigkeit ist und zum Zeitpunkt der

¹⁵ **Obwexer, Walter**, Rechtliche Rahmenbedingungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Südtiroler, Univ. Innsbruck, 24.5.2011, S. 38

Geburt im Gebiet der heutigen autonomen Provinz Bozen-Südtirol oder in Österreich ansässig oder österreichischer Staatsbürger war. Die Zugehörigkeit zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe kann durch eine aktuelle Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe (Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung), bei Minderjährigen durch eine aktuelle Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe eines Elternteils, nachgewiesen werden.

17. Nachweis durch Sprachgruppen-Zugehörigkeitserklärung

Der Passus im österreichischen Koalitionsprogramm bezieht sich auf die Schutzfunktion des Pariser Vertrages und ausdrücklich nur auf die deutschen und ladinischen Südtiroler. Der einfachste Nachweis ist also die bei der Volkszählung abgegebene **Sprachgruppen-Zugehörigkeitserklärung**

Man kann sie kostenfrei und sofort beim Landesgericht erhalten oder durch einen Bevollmächtigten, dem man eine Kopie des eigenen Ausweises gibt, abholen lassen. Eine Kopie der Erklärung händigt das Gericht unverzüglich aus.

Eine andere Möglichkeit wäre das **Abstammungsprinzip**: Nur jene Südtiroler, die Nachfahren von österreichischen Staatsbürgern sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags von St. Germain in Südtirol, also im Gebiet der Provinz Bozen beheimatet waren, können die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben.

18. Möglichkeit der „Anzeige der Staatsbürgerschaft“ macht sie Kosten frei

Österreich kann die Kostenfrage auf zweifache Weise sehr günstig regeln: es kann im Staatsbürgerschaftsgesetz für Südtiroler vorsehen, dass sie – da es ja eine Wiederverleihung und keine Neuverleihung ist – einen Antrag auf „Anzeige“ der Staatsbürgerschaft stellen, wodurch keine Kosten entstehen. Wer aufgrund der Staatsbürgerschaft einen Reisepass beantragt, zahlt in jedem Staat die üblichen Gebühren. In Österreich ist der Pass übrigens Ländersache, im Falle Südtirols also naturgemäß des Bundeslandes Tirol, und die „Evidenz-Gemeinde“ dafür Innsbruck, was noch eigens zu regeln ist. Die Kosten sind darum auch aus dieser Sicht eine politische Entscheidung, ganz unabhängig von der Form der „Anzeige.“

19. Univ. Prof. Andrea Carteny, Univ. La Sapienza, Rom, stellt fest:

„Considero diritti innegabili quelli legati all’espressione della propria identità, individuale e di gruppo. Speriamo di poter contribuire a un confronto sereno su temi importanti troppo spesso utilizzati per interessi di parte.“ (Das Recht, die eigene Identität auszudrücken, individuell und als Gruppe, kann nicht geleugnet werden. Hoffen wir, einen Beitrag leisten zu

können zu einer sachlichen Befassung mit so wichtigen Themen, die häufig für parteiische Interessen verwendet werden.)¹⁶

20. Befürwortung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist Zustimmung zur Minderheit

Die wohlwollende, offene Zustimmung zeigt eine demokratische Gesinnung, die die gleichen Rechte für alle Menschen achtet. Im Falle einer nationalen Minderheit sind gleiche Rechte auch spezielle Rechte zu ihrem Schutz. Über die formelle Gleichberechtigung in einem autonomen Rahmen hinaus muss der nationale Fremdstaat verstehen, dass Österreich den Angehörigen seiner Minderheit auch die eigene Staatsbürgerschaft anbietet. Damit verwirklicht Österreich seinerseits nur, was jeder Italiener immer schon zuerkannt erhielt und längst auch Auslandsitaliener beanspruchen konnten: nämlich (auch zusätzlich) eine Staatsbürgerschaft, die ihrer nationalen Identität entspricht. Die österreichische Staatsbürgerschaft für interessierte Südtiroler ist eine solche zusätzliche, sichtbare und individuelle Anerkennung dieser Identität.

21. Sudetendeutsche Landsmannschaft in Österreich (SLÖ): Mit Doppelpass Verbindung zu Österreich

„Das Schicksal der Südtiroler erinnert uns an das gemeinsame Schicksal unserer Volksgruppen – der Südtiroler als auch der Sudetendeutschen vor 100 Jahren! Beide wurden wir – gegen unseren Willen und wider das Selbstbestimmungsrecht der Völker – von Österreich abgetrennt! Wir verstehen daher sehr gut, mit dem Doppelpass eine alte Verbindung mit Österreich auf europäischer Basis zu erneuern“, meint LAbg. a.D. Gerhard Zeihsel, Bundesobmann der Sudetendeutschen Landsmannschaft in Österreich (SLÖ).¹⁷

22. Abwehrhaltung offenbart nationalistische Feindseligkeit

Eine ablehnende Haltung gegenüber dieser Maßnahme Österreichs bedeutet, dass man die Angehörigen einer Minderheit nur gelten lässt, wenn sie sich dem nationalen Empfinden des Staates unterwerfen, von dem sie einmal imperialistisch einverleibt wurden. Das offenbart einen uneingestandenen nationalistischen Oppressionswillen und die versteckte Ablehnung der Identität einer Minderheit. Bei anderen kritisierenden Kräften, die offiziell jeden Nationalismus ablehnen, steckt trotz gegenteiliger

¹⁶ Prof Andrea Carteny, Univ. La Sapienza, Rom, Befürworter der österreichischen Staatsbürgerschaft für Südtiroler, in einer e-mail-Botschaft vom 29.1.2018 an die Arbeitsgruppe des SVP-Clubs

¹⁷ Gerhard Zeihsel, Bundesobmann der Sudetendeutschen Landsmannschaft in Österreich (SLÖ), in einer mail-Botschaft an den SVP-Club vom 11.2.2018

Behauptung letztlich die gleiche menschenrechtswidrige Forderung dahinter, die Minderheit habe sich nationalistischen Ansprüchen willig zu fügen. Damit wird die Minderheit zu einer Gemeinschaft minderen menschlichen Wertes degradiert, auch wenn es bestritten wird. Wer diese Ablehnung bekundet und der Minderheit pauschal unterstellt, mit der Bitte um die zusätzliche österreichische Staatsbürgerschaft das „friedliche Zusammenleben zu zerstören“, schafft trotz besseren Wissens ein irrationales Horrorszenario und verunglimpft damit die österreichische Bundesregierung und viele betont friedliche, demokratische und im Alltag stets kooperationswillige Südtiroler, die sich zusätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft wünschen. Dies gerade auch aus ihrem christlichen Selbstverständnis heraus als Menschen gleichen Rechts und gleicher Würde. Wer ihnen das Recht auf diesen legitimen Wunsch abspricht und sie nötigen will, das österreichische Angebot abzulehnen, erklärt diese Angehörigen der Minderheit zum Subjekt geringeren Rechts und Wertes gegenüber Angehörigen des Staatsvolkes. Er billigt folglich die nationalistischen Anfeindungen, anstatt ihnen zu widersprechen. Die Kritik verbündet sich stillschweigend mit den nationalistischen italienischen politischen Kräften gegen deutsche und ladinische Südtiroler.

Als im Oktober 2002 eine italienische lokalnationalistische Welle die Umbenennung des Bozener „Siegesplatzes“ in „Friedensplatz“ trotz der deutschen Pro-Stimmen mit 62% verhinderte, war keine politische oder andere Kritik zu vernehmen. Jene nationalistisch eingestellte italienische Wählermehrheit wollte ihren „Sieg“ gegen die deutsche Minderheit in Bozen und nicht den „Frieden.“ Kein Theologe hatte etwas auszusetzen. Kein „Geist des Evangeliums“ wurde gegen diesen Nationalismus angemahnt. Bei vielen anderen Gelegenheiten, die sich boten und bieten, auch nicht. Die Mahnungen werden nur laut, wenn es um eine legitime Bitte deutscher und ladinischer Südtiroler geht, die niemanden in seinen Lebensinteressen beeinträchtigt. Diesem Wunsch wird kaum verhüllt die Christlichkeit schlechthin abgesprochen. Er wird moralisch disqualifiziert und imaginär als friedenszerstörend an den Pranger gestellt. Die feindselige ideologische Voreingenommenheit wird deutlich, auch wenn sie sich in manchen Fällen moralisch tarnt oder gar die Religion bemüht.

23. Eine Forderung der Nächstenliebe im Geiste des Evangeliums

Nächstenliebe ist ein menschlicher Grundauftrag, der sich in einer guten Politik niederschlagen soll. Gegenüber einer Minderheit muss ein Nationalstaat im Wissen um historisches Unrecht in besonderer Weise einen hilfreichen Akt des ehemaligen Heimatstaates (unbeschadet bestehender Grenzen) menschlich und europäisch willkommen heißen. Das ist im Geiste der politisch konkretisierten Nächstenliebe geradezu geboten. Keine Minderheit ist nationaler Besitz eines fremdnationalen Staates. Diesem ist vielmehr eine besondere Verpflichtung der achtsamen Förderung ihrer Bedürfnisse aufgetragen. Jede Maßnahme des Heimatstaates, die weitherzig und fern jedes Zwanges angeboten wird,

sollte der fremde Nationalstaat von sich aus gutheißen, als Chance der Festigung der freundschaftlichen Beziehung und Kooperation. Menschen, die sich – konkret auch durch die Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft des historischen Heimatstaates – in ihrer Identität anerkannt sehen, wirken in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens von sich aus umso mehr friedensfördernd und kooperationsbereit. Ein kluger italienischer Staat wird diese Chance auch im eigenen und europäischen Interesse dankbar wahrnehmen und die österreichische Absicht befürworten. Das so genannte „friedliche Zusammenleben“ ist ohnehin längst eine Realität dadurch, dass die von Südtirol mit österreichischer Unterstützung hart errungene Autonomie verlässliche Voraussetzungen durch Beseitigung von italienischen Privilegien geschaffen hat. Es könnte also gar nicht mehr, wie widersinnig behauptet, „zerstört“ werden, solange die Autonomie respektiert und ausgebaut wird.

24. Das Vaterland Österreich verdient Dank und Anerkennung

Eine Minderheit muss immer darauf achten, dass ihre Identität durch den Ausbau von Rechten gestärkt wird, als ethnische Gemeinschaft und individuell. Das ist auch ein legitimer christlicher Anspruch aus dem Geist der Menschenwürde (dignitas humana). Wenn nun der historische Heimatstaat Österreich als Vaterland der Südtiroler im Geiste der europäischen Offenheit, im Bewusstsein seines souveränen Rechts und seiner dauernden Schutzfunktion auch die Wiederverleihung seiner Staatsbürgerschaft an Südtiroler in Aussicht nimmt, so handelt er moralisch-historisch und europäisch beispielhaft und verdient Dank und Anerkennung. Das gelungene italienische Beispiel, ein Zeichen bester italienischer humanistischer Gesinnung, ist Vorbild zusammen mit vielen Beispielen in anderen europäischen Staaten. Jeder Gutwillige wird das anerkennen. In religiöser Sprache gesagt: die geplante Maßnahme ist im Rahmen der Schutzverpflichtung für die österreichische Minderheit ein Akt kluger, sinnvoller politischer Nächstenliebe. Sie nimmt niemandem etwas und zwingt niemanden zu etwas, das er für sich selbst nicht für notwendig hält. Wer den Angehörigen der österreichischen Minderheit mit Blick auf die Geschichte offen, gerecht und europäisch-partnerschaftlich entgegentritt, wird sich über diese Absicht Österreichs nur freuen können. Österreich zeigt zugleich sein Vertrauen und seine Erwartung in die europäische, Österreich freundliche Haltung Italiens, in seine demokratisch offene Gesinnung aus dem Geist eines großen Kulturvolkes.

Österreich weiß sich in seinem souveränen Recht und wird bestärkt in der Gewissheit, damit über die seinem Schutz anbefohlene österreichische Minderheit hinaus einen wertvollen Akt aus europäischem Geist zu setzen, der immer auch der Geist Österreichs war.

25. Europäisches Übereinkommen von 1997 über Staatsangehörigkeit¹⁸

Auch die Mehrfach-Staatsangehörigkeit ist möglich

Dieses Übereinkommen erkennt das Recht eines jeden Staates an, sein Staatsbürgerschaftsrecht, einschließlich Mehrfach-Staatsbürgerschaften, frei zu regeln. Nach Art. 2. ‚bedeutet „mehrfache Staatsangehörigkeit“ den gleichzeitigen Besitz zweier oder mehrerer Staatsangehörigkeiten durch eine Person.‘

Zum ersten Mal nimmt der Europarat also Mehrfach-Staatsbürgerschaften als gegeben hin und überlässt entsprechende Regelungen den Vertragsstaaten.

Es verpflichtet jeden Staat dazu, Bürgern mit einer zweiten oder mehrfachen Staatsbürgerschaft die gleichen Rechte wie den anderen Bürgern zuzugestehen. (Art. 17). Im Falle eines obligatorischen Wehrdienstes genügt die Ableistung des Wehrdienstes in einem Staat (Art. 21). Im Unterschied zum Europäischen Abkommen des Europarates zur Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften nimmt dieses Abkommen Doppelstaatsbürgerschaften z.K. und ist lediglich zu verhindern bestrebt, dass Mehrfach-Staatsbürgern keine bürgerlichen Rechte genommen werden. Nach den „Allgemeinen Grundsätzen“ des Kapitels II, Art. 3. bestimmt jeder Staat nach seinem eigenen Recht, wer seine Staatsangehörigen sind. „Dieses Recht ist von den anderen Staaten anzuerkennen, soweit es mit anwendbaren internationalen Übereinkommen, völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht und den in Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht.“ Da Italien nicht Vertragsstaat dieses Abkommens ist, hat Österreich Italien gegenüber ohnehin keine Verpflichtungen.

26. Wiedererwerb muss erleichtert werden:

Im Art. 9 erwähnt das Übereinkommen ausdrücklich auch den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit und verpflichtet den Vertragsstaat, diesen zu erleichtern:

„Jeder Vertragsstaat erleichtert in den in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fällen und unter den dort festgelegten Bedingungen den Wiedererwerb seiner Staatsangehörigkeit durch ehemalige Staatsangehörige, die ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben.“

Das ist jedoch keine Beschränkung auf jene, die im Hoheitsgebiet ihren Aufenthalt haben.

¹⁸ In: <https://rm.coe.int/168007f2e6>, ebenso in: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000505>

Jeder Vertragsstaat kann darüber hinaus weitergehende Maßnahmen vorsehen, die im Interesse der Betroffenen liegen.

Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, einem anderen Vertragsstaat mitzuteilen, welche von dessen Staatsangehörigen eine zusätzliche Staatsbürgerschaft erworben haben. Wenn sie sich freiwillig dazu verpflichten, so kann diese Erklärung im Sinne von Art 21 jederzeit widerrufen werden. Auch ist in jedem Fall die gesetzliche Privacy zu beachten.

Zwar darf jeder Vertragsstaat nach Art. 15 Doppelstaatsbürgerschaften ausschließen, jedoch mit einer klaren Einschränkung nach Art 16: Ein Vertragsstaat darf den Erwerb oder die Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit nicht von der Aufgabe oder dem Verlust einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig machen, wenn die Aufgabe oder der Verlust unmöglich oder unzumutbar ist.

27. Österreich hat das Übereinkommen von 1997 ratifiziert

Österreich hat das Abkommen mit einigen Einschränkungen ratifiziert und die Ratifikationsurkunde am 17.9.1998 beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt¹⁹, ohne das frühere Abkommen von 1963 zu kündigen. Italien hat hingegen das frühere Abkommen von 1963 zur Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften 2009 gekündigt. Österreich hat es nicht gekündigt, braucht aber gegenüber Italien darauf nicht Bedacht zu nehmen, da es in Italien ja nicht mehr gilt.

Nach Art. 31 kann jeder Vertragsstaat das Abkommen von 1997 jederzeit kündigen. Die Kündigung tritt nach Ablauf von drei Monaten am 1. Tag des Folgemonats in Kraft. Italien hat es nicht ratifiziert,

28. Österreich kennt bereits Mehrfach-Staatsbürgerschaften

Österreich ist nach wie vor rigoros, wenn es um eine Neuverleihung der Staatsbürgerschaft geht. Immer wieder wird hervorgehoben, den Türken in Österreich könne man aufgrund dieses Prinzips keine Staatsbürgerschaft geben, wenn nicht die Staatsbürgerschaft des Heimatstaates zugleich aufgegeben werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um Kinder österreichischer Eltern oder um Nachkommen von ausgewanderten Österreichern geht.

29. Ein Beispiel aus Brasilien: Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

1933 gründete der ehemalige Landwirtschaftsminister Andreas Thaler im Urwald in den Bergen des brasilianischen Bundesstaates Santa Catarina auf 800 m Höhe die Siedlung Dreizehnlinden (Treze Tilias).

¹⁹ BGBI. III Nr. 39/2000

Heute ist es eine Stadt mit 8.000 Einwohnern. 60 Prozent der Einwohner stammen aus Tirol, Vorarlberg Niederösterreich und Südtirol. Ein eigenes Honorarkonsulat kümmert sich um ihre Interessen. Seit 1987 wird den Auswanderern und ihren Nachkommen auf Antrag wieder die österreichische Staatsbürgerschaft wiederverliehen. Über 2000 Personen besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft, wie der Dreizehnlindener Prof. Everton Altmayer auf einer Tagung ²⁰im Oktober 2015 in Bozen berichtete. Sie wählen bei Nationalrats-, Europa- und Bundespräsidentenwahlen mittels Briefwahl mit. Die brasilianische Staatsbürgerschaft behalten sie. Es stimmt also nicht, dass Österreich zuerst das Europäische Übereinkommen von 1963 zur Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften kündigen müsste, um den Südtirolern die 1919 verlorene österreichische Staatsbürgerschaft wiederzuverleihen. Die Wiederverleihung hat bereits Tradition. Für die Dreizehnlindner hat das neben der inneren Verbundenheit mit dem alten Vaterland auch einen sehr praktischen Nutzen: Durch den österreichischen Pass sind sie EU-Bürger mit freiem Niederlassungsrecht. Seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts ha sich eine kleinere Zahl von Dreizehnlindnern und anderen Brasilianern österreichischer Herkunft in Österreich niedergelassen. Da sie von vorneherein Deutsch sprachen, gab es keine Integrationsprobleme.

30. Feststellungen von Prof. Andrea Carteny (Rom):

Doppelstaatsbürgerschaft stärkt Identität der Volksgruppen

Univ. Prof Andrea Carteny, Historiker an der Univ. La Sapienza in Rom (storia delle relazioni internazionali) betont: „Considero diritti innegabili quelli legati all’espressione della propria identità, individuale e di gruppo. Speriamo di poter contribuire a un confronto sereno su temi importanti troppo spesso utilizzati per interessi di parte.“

(Das Recht, die eigene Identität auszudrücken, individuell und als Gruppe, kann nicht geleugnet werden. Hoffen wir, einen Beitrag leisten zu können zu einer Befassung mit so wichtigen Themen, die häufig für parteiische Interessen verwendet werden.)

Auf einer Pressekonferenz am 25.1.18 in Bozen)²¹ erläuterte er die Staatsbürgerschaftsregelungen für Ungarn, Rumänen, Kroaten und Italiener im Ausland: Doppelstaatsbürgerschaften sind positiv für die Bindung an die Herkunftsnation, sie erkennen ausdrücklich die individuelle oder in einer ethnischen Gemeinschaft gefühlte und gelebte sprachlich-kulturelle Identität an. Dies trägt per se zur politischen Entspannung und zur freundschaftlichen Kooperation zwischen den Staaten bei. Das so genannte

²⁰ Die Tagung wurde von der deutschen, im Landtag vertretenen Partei „Südtiroler Freiheit“ veranstaltet.

²¹ NEUE SÜDTIROLER TAGESZEITUNG vom 28.1.18, Bericht über die Pressekonferenz der „SÜDTIROLER FREIHEIT“ in Bozen. Die gesamte Pressekonferenz mit Prof. Carteny findet sich auf youtube: <https://www.youtube.com/watch?v=rqGH6G9rMOE>

„friedliche Zusammenleben“ wird also nicht etwa geschwächt, sondern gestärkt, weil eine ethnische Minderheit sich anerkannt fühlt. Diese Notwendigkeit werde in Europa immer mehr als friedensfördernd erkannt.

31. Zwei Staatsbürgerschaften von Vorteil – beheben aber nicht alle Probleme von Minderheiten

Allgemein sind die Voraussetzungen für den Erwerb einer zweiten Staatsbürgerschaft in den meisten Ländern folgende: Die Bürger müssen Übereinstimmungen in der Herkunft (Ethnizität), in der Kultur und Sprache mit ihrer Mutternation aufweisen.

„Insgesamt hat sich eine zweite Staatsbürgerschaft als vorteilhaft erwiesen, weil sie zusätzliche Chancen und Rechte garantieren“, sagte Carteny. Er wies gleichzeitig aber darauf hin, dass eine zweite Staatsbürgerschaft sämtliche Nachteile, die sich durch den Minderheitenstatus einer Gemeinschaft ergeben, nur teilweise ausgleichen könne. Autonomieregelungen sind notwendig.

32. Doppelstaatsbürgerschaft erkennt Identität der Minderheit verstärkt an

Cartenys These lautete: Die freiwillige Möglichkeit eines Bürgers, die Staatsbürgerschaft seines Mutterlandes zu erwerben, trägt dazu bei, dass dieser als Teil einer Gemeinschaft anerkannt wird, die Identifikation zu einer fremden Nation nicht mehr erzwungen und dass die Grenze zwischen Staaten weniger spürbar wird. Der Doppelpass ist keineswegs als eine weitere Spaltung der Gesellschaft zu sehen. Sie führt unumstritten zu einer weiteren Bindung und Solidarität mit der Herkunftsnation und sorgt bei der Minderheit für mehr Zufriedenheit. Einer Minderheit dürfen die eigene Identität und die damit verbundenen Rechte niemals verweigert werden. Je zufriedener eine Minderheit, umso besser auch das Verhältnis zum nationalen Fremdstaat, in dem sie lebt. Der Fremdstaat sollte daran auch ein Eigeninteresse haben.

33. Drohungen gegen die Autonomie gehen ins Leere – Pariser Vertrag bindet

Im Falle Südtirols wäre es vermessen, wenn Italien auf die österreichische Staatsbürgerschaft für die Südtiroler mit Unterdrückung und Abschaffung der Autonomie reagieren würde – sozusagen als Bestrafung. Die Südtirol-Autonomie ist ein bilaterales Abkommen und garantiert damit internationale Standards zum Schutz der deutsch-ladinischen Minderheit, sagte Carteny.

Anmerkung: Eine solche hypothetische Drohung, die auch nationalistische Kräfte auszusprechen sich hüten werden, wäre ohnehin wirkungslos. Der Pariser Vertrag und die Autonomie, sanktioniert durch die Streitbeendigungserklärung und den österreichisch-italienischen Notenwechsel vom Juni 1992, kann nicht in Frage gestellt werden. Österreich hat eine völkerrechtlich gesicherte Schutzfunktion und hat sie schon mehrfach auch nachdrücklich wahrgenommen (Befassung der Uno durch Kreisky 1960/61). Die Chancen

auf Ausweitung der Autonomie sind erfahrungsgemäß immer dann gegeben, wenn die Stimmen der Südtiroler Vertretung im Parlament gebraucht werden. Das war nicht nur unter Ministerpräsident Renzi der Fall, sondern auch unter anderen Regierungen.

34. Mehrfache Identitäten ein bereicherndes Element auch für den fremdnationalen Staat

Prof. Carteny führte weiter aus: Mehrfache Identitäten und Kulturen seien für offene Gesellschaften ein Reichtum. Eine „europäische Staatsbürgerschaft“, von der letzthin öfters als Argument der Ablehnung einer österreichischen Staatsbürgerschaft für Südtiroler geredet werde, dürfe die nationalen Identitäten nicht aufheben und sei ohnehin nicht in Sicht, sagte Carteny. Darüber hinaus hätten die europäischen Institutionen, die das Modell einer politischen Nation voraussetzen, noch nie Interesse an einer europäischen Staatsbürgerschaft gezeigt.

35. Prof. Rainer Bauböck, Florenz: Weltweiter Trend

„Es gibt Staaten, die alten Doktrinen aus dem 19. Jahrhundert anhängen. Die Toleranz der Doppelstaatsbürgerschaft ist aber heute ein weltweiter Trend. Das hängt auch mit Globalisierung zusammen und vor allem mit dem Interesse der Auswanderungsländer, nicht die rechtlichen Verbindungen zu ihren Auswanderern zu verlieren. In den Einwanderungsländern gibt es zunehmend die Einsicht, dass die Verpflichtung, eine frühere Staatsbürgerschaft zurückzulegen, wahrscheinlich das gravierendste Hindernis für Einbürgerung ist.“²²

36. „Europäischer Pass“ – eine reine Fiktion und Ausrede

Der öfters erwähnte „europäische Pass“ existiert bislang nur in der Form einer Überschrift (Europäische Union) auf dem nationalen Pass und verleiht keine effektiven Rechte, die sie nicht ohnehin schon als Unionsbürger haben. Die Passverleihung wird sich kein europäisches Land nehmen lassen, es ist ein Grundbestandteil der noch verbliebenen nationalstaatlichen Souveränität. Der „europäische Pass“ ist nur als billige Ausrede ansehen, die sich seriöserweise nicht als politisches Ersatzversprechen für die österreichische Staatsbürgerschaft verwenden lässt.

Kein einziger europäischer Staat hat je eine Initiative für eine einheitliche europäische Staatsbürgerschaft unternommen. Es bleibt strikt nationales staatliches Recht, zu entscheiden, wer die Staatsbürgerschaft erhält. Kein Staat würde Brüssel erlauben, seine nationale Identität mit einem „europäischen Pass“ zu verwischen.

²² KURIER, Wien, vom 23.1. 2018, in: <https://kurier.at/politik/ausland/oesterreichische-paesse-fuer-suedtiroler-wie-bei-orban-und-putin/307.688.760>. Prof. Bauböck ist Prof. für Politische Theorie am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz und leitet dort das GLOBAL CITIZENSHIP OBSERVATORY.

37. Übereinkommen des Europarates von 1963 zur Verhinderung der Doppelstaatsbürgerschaft

Der Vertragsstaat Österreich muss das Übereinkommen nicht mehr formell kündigen, da Italien sich seit 2009 nicht mehr daran bindet. Folglich besteht auch keine Verpflichtung Österreichs gegenüber Italien. Italien hat selbst den Vorreiter gemacht, so dass ein Einwand nicht mehr möglich ist (es könnte juristisch ohnehin keinen erheben und politisch ist es eine souveräne Entscheidung Österreichs). Trotzdem haben italienische Regierungsvertreter nach Bekanntwerden des österreichischen Koalitionsprogrammes vom Dezember 2017 Kritik angemeldet und italienische Medien sich meist nationalistisch gebärdet. Hingegen hat Italien seinerzeit jede Kritik aus Slowenien und Kroatien beim Erlass des Gesetzes von 2006 (Ausdehnung der italienischen Staatsbürgerschaft auf die Italiener in Istrien, Fiume und Dalmatien) zurückgewiesen.

38. Nationalrat hat bereits 2014 Experten angehört

Das Übereinkommen des Europarates wurde bereits am 8. 10. 2014 bei einer Expertenanhörung im österreichischen Nationalrat diskutiert²³

Der Trend in Europa gehe in die Richtung, Doppel- und Mehrfachstaatsbürgerschaften zu erleichtern. Auch Österreich solle sich dieser Entwicklung nicht verschließen, meinten die Experten bei der Anhörung im Innenausschuss des Nationalrats.

Dietmar Hudsky, Leiter der Abteilung Aufenthalt und Staatsbürgerschaftswesen im Innenministerium, erklärte, bei der Volkszählung 2001 hätten rund 55.000 Österreicher eine Doppelstaatsbürgerschaft angegeben. Statistiken gebe es aber nicht.

Der Trend in Europa gehe in Richtung Erleichterung von Doppelstaatsbürgerschaften, merkte Werner Sedlak, Leiter der für Einwanderung und Staatsbürgerschaft zuständigen Magistratsabteilung der Stadt Wien, an. Österreich habe sich durch Unterzeichnung des Europarats-Übereinkommens von 1993 zwar zu deren Vermeidung verpflichtet. Dieses wurde mittlerweile aber von den meisten Staaten gekündigt - und in einem neueren Folgeübereinkommen (1997) sei man vom früheren Standpunkt abgekommen.

39. Nur noch drei Staaten halten sich an altes Europarats-Übereinkommen

Nur noch Österreich, Norwegen und die Niederlande blieben beim alten Übereinkommen, Dänemark habe im Sommer 2014 gekündigt, berichtete der Politikwissenschaftler Gerd

²³ <https://www.news.at/a/nationalrat-doppelstaatsbuergerschaft>

Valchers. Da es nur zwischen den einzelnen Unterzeichnern gelte, sei es mittlerweile überhaupt mehr oder weniger wirkungslos. Valchers verwies darauf, dass in Österreich Doppelstaatsbürgerschaften aufgrund der Abstammung - also bei Kindern binationaler Eltern - als unproblematisch erachtet würden, nur bei Einbürgerung würden sie weitgehend verhindert. Valchers, der an einem Projekt der Europäischen Hochschule Florenz zum Vergleich des Staatsbürgerschaftsrechts in Europa mitarbeitet, wusste auch zu berichten, dass Österreich zu den restriktivsten Ländern gehört, was Standardeinbürgerungen betrifft - mit Platz 28 unter 31 Staaten. Nur die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen hätten noch höhere Einbürgerungshürden. Umso bedeutsamer ist nun die offene Haltung der neuen österreichischen Bundesregierung.

40. Pass auf individuellen Antrag

Es käme nicht zu einer Abwanderung von Südtirolern nach Österreich (weil die materiellen Lebensverhältnisse die gleichen sind. In der EU besteht ohnehin das Niederlassungsrecht. Jeder kann heute nach EU-Recht in allen EU-Staaten ein Gewerbe oder eine Arbeit aufnehmen. Die Antragstellung bliebe frei, also muss niemand einen Pass beantragen).

41. Keine Wehrdienstpflicht bei Wohnsitz außerhalb Österreichs

Diese Frage ist längst geklärt. Österreich verpflichtet nur jene Inhaber eines österreichischen Passes zum Wehrdienst, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und im wehrpflichtigen Alter sind. Das wehrpflichtige Alter wurde mit 35 Jahren festgelegt.²⁴ Italien hat die Wehrpflicht 2005 ausgesetzt.

42. Sozialleistungen – Kein Anspruch bei Arbeit außerhalb Österreichs

Sozialleistungen erbringt nur jener Staat, in dem der Passinhaber gearbeitet und Sozialbeiträge eingezahlt hat. Leistungen der Sozialfürsorge, die EU-Bürger in jedem EU-Land erhalten können, stellen keine aus der Lebensarbeit erwachsene Rente dar.

43. Ein ideelles Bekenntnis zwischen Verleihungs-Staat und Minderheit

Ein freiwillig angenommener Pass ist ein ideelles Bekenntnis, denn die Zwangsverleihung eines fremden Passes ist noch keine Respektierung der kulturellen Identität der Minderheit. Der österreichische Pass würde die alten historischen und kulturellen Bindungen intensiver fühlen lassen. Die Südtiroler haben die

²⁴ Das wehrpflichtige Alter wurde anlässlich der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens von 1997 über Staatsangehörigkeit durch den Vorbehalt Nr.11 zu Art. 22litb betreffend den Wehrdienst festgelegt.

österreichische Staatsbürgerschaft 1919 ja nicht freiwillig aufgegeben. Es geht also um eine Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Südtiroler als Altösterreicher. Türkische Immigranten sind nicht mit Südtirolern gleichzusetzen. Von Türken verlangt Österreich die Rücklegung der türkischen Staatsbürgerschaft. Bei Syrern und Iranern wird die Staatsbürgerschaft des Heimatstaates geduldet, weil sie diese nach ihrem Landesrecht gar nicht zurücklegen können.

44. Geistig-kulturelle Einheit mit Tirol und Österreich

Die politisch so oft beschworene geistig-kulturelle Einheit der österreichischen Minderheit (Südtiroler) mit dem Land Tirol und dem Vaterland Österreich würde leichter lebendig erhalten. Österreich ist - nach allgemeiner, dies- und jenseits des Brenners geltender politischer Diktion - das VATERLAND DER SÜDTIROLER, und aus genau diesem Grunde hat sich die neue Bundesregierung bereit erklärt, Südtirolern die österreichische Staatsbürgerschaft – zusätzlich zur italienischen - wieder zu ermöglichen. Es ist ein souveräner Akt nach italienischen Beispiel.

Österreich hat dieses Bewusstsein durch seinen Einsatz für Südtirol, der im zerbombten Wien schon im April 1945 (!) begann und bis heute andauert, ebenfalls höchst verdienstvoll bewiesen. Jetzt will es einen primär ideell-symbolischen Schritt setzen.

Von Italien kann sachlich gesehen keinerlei Einwand erhoben werden. Italien hat selbst sein eigenes kulturell-politisches Selbstverständnis bei seinem Staatsbürgerschaftsrecht für Italienischstämmige selbstbewusst zum Ausdruck gebracht.

45. Bindung an Österreich behindert keine Beachtung italienischer Gesetze

Die doppelte Staatsbürgerschaft für interessierte Südtiroler – unbeschadet ihrer staatsbürgerlichen Pflichten in Italien - ist eines der nicht unerheblichen Mittel, die politisch-kulturelle Bindung an Österreich – als Ausdruck der individuellen und gemeinschaftlichen Identität der Südtiroler – zu stärken. Von diesem geistig-kulturellen Selbstverständnis gehen ja der Pariser Vertrag und die Autonomie aus, die die Existenz der Südtiroler als Deutsche und Ladinern absichern sollen. Aus dieser Erwägung hat die Landesversammlung der SVP wie erwähnt schon 2012 in ihrer Hauptresolution den Wunsch nach der Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Südtiroler ausgesprochen. Für die Politik der Sammelpartei ist das Ausdruck ihres südtirolpolitischen Grundinteresses.

46. Südtirolpolitisches Anliegen der SVP

Ein österreichischer Pass für Südtiroler ist also ein ideeller Wert, ein die Identität verstärkendes Moment und darum ein grundsatzpolitisches Anliegen. Genauso ist es ein gesamtösterreichisches Anliegen, da die Abtrennung Südtirols 1919 historisch ein imperialistisches Unrecht bleibt und durch die Autonomielösung

nicht vollständig beseitigt wurde. Eine österreichische Staatsbürgerschaft für Südtiroler ist auch umso mehr gerechtfertigt - historisch, politisch, moralisch, europäisch - als Südtirol an die österreichische Grenze anschließt, beiderseits die gleiche Sprache und Mentalität gegeben ist und damit der Austausch sehr erleichtert ist. Jede Maßnahme, die die Folgen dieser Unrechtspolitik der Entente – und Italiens im Faschismus! – mildert, ist politisch geboten.

47. Pariser Vertrag bleibt unberührt

Eine Unvereinbarkeit mit dem Pariser Vertrag besteht nicht. Die Intention des Pariser Vertrages ist ein umfassender Schutz der Südtiroler, in diesem Sinne kann der Pass umso mehr gerechtfertigt werden. Auch die Autonomie ist ja längst dynamisch geworden, mit dem erklärten Ziel einer Vollautonomie, man geht also über das PAKET hinaus. Der Pariser Vertrag ist in seiner grundlegenden Zielsetzung ein Argument für einen österreichischen Pass, nicht dagegen.

48. Teilnahme an österreichischen Wahlen und Abstimmungen

Aufgrund des österreichischen Wahlgesetzes könnten Südtiroler als Auslandsösterreicher mit österreichischer Staatsbürgerschaft an Nationalratswahlen und Europawahlen, an Bundespräsidentenwahlen und an Volksabstimmungen teilnehmen. (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973 und -Wählerevidenzgesetz - EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996). Es können österreichische und Südtiroler Kandidaten auf österreichischen Listen gewählt werden. Das Tiroler Landtags-Wahlgesetz müsste erst noch angepasst werden, um die Teilnahme an Tiroler Landtagswahlen zu ermöglichen. Voraussetzung für die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist ein Antrag des österreichischen Staatsbürgers in Südtirol auf Eintragung in die Wählerevidenz.

49. Tiroler Landtagswahlen: Gesetzesänderung nötig

Ein Wahlrecht zum Tiroler Landtag besteht gemäß Art 95 Abs.1 B-VG in jenen Bundesländern, die in den jeweiligen Landtagswahlordnungen das Wahlrecht für österreichische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Ausland verankert haben. Dies ist derzeit in Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg vorgesehen. Laut Art. 17 der Tiroler Landesverfassung ist das Wahlrecht zum Tiroler Landtag aber nur für österreichische Staatsbürger für längstens zehn Jahre zulässig, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland einen Hauptwohnsitz im Land hatten. Die Teilnahme der Südtiroler mit österreichischer Staatsbürgerschaft müsste durch eine Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung dauerhaft ermöglicht werden.

50. Politisches Interesse österreichischer Parteien

Südtiroler mit österreichischer Staatsbürgerschaft würden bei österreichischen Parteien auch das parteipolitische Interesse wachrufen. Österreichische Politiker würden es sich angelegen sein lassen, auch aus diesem Interesse heraus häufige Kontakte in Südtirol zu pflegen. Das würde die gegenseitige Bindung von selbst verstärken. Die häufigere Präsenz von österreichischen Politikern würde eine wesentlich engere politisch-kulturelle und menschliche Verbindung herstellen, als wenn die Südtirolangelegenheiten nur als historisch-politische Grundverpflichtung aufgefasst werden, die nicht automatisch mit Stimmen für den Betreffenden oder seine Partei belohnt wird. Die Südtiroler Stimmen würden sich in diesem Falle auf die österreichischen Parteien verteilen, weil sich auch unter den SVP-Wählern politisch unterschiedlich orientierte Wähler befinden. Dabei würden natürlich jene Parteien am meisten profitieren, die sich des Anliegens annehmen. Das parteipolitische Interesse würde schnell auch von jenen Parteien wahrgenommen werden, die sich heute noch nicht mit dem Gedanken der Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Südtiroler anfreunden können. Parteipolitischer Nutzen stellt schnell einen Konsens her.

51. Verstärkte freundschaftliche Bindung zwischen Österreich und Italien

Die Präsenz einer größeren Gruppe von österreichischen Passinhabern in Südtirol wäre ein zusätzliches, verstärkendes Bindeglied zwischen Österreich und Italien, was sich positiv auch auf die politische und kulturelle Kooperation auswirken würde. Genau dies ist ja bei den italienischen Passinhabern in Europa und Übersee der Fall. Die vielen nach Deutschland ausgewanderten Italiener, die heute auch einen deutschen Pass haben, wirken verbindend zwischen den Staaten.

II. Länderbeispiele mit Doppelstaatsbürgerschaften

52. ITALIEN

ITALIEN: LEGGE 5 febbraio 1992, n. 91, Nuove norme sulla cittadinanza, pubblicato sulla G.U. n. 38 del 15-2-1992

Dieses Gesetz gibt Bürgern anderer Staaten die italienische Staatsbürgerschaft, die den Nachweis erbringen, dass ein Vorfahre ausgewandert ist, auch wenn dieser sich zum Zeitpunkt seiner Auswanderung nicht im Königreich Italien befand, sondern bereits anderswo lebte.

Italien geht damit auf die ersten Auswanderer zurück: zur ersten großen italienischen Auswanderungswelle kam es aufgrund eines eigenen argentinischen Einwanderer-Gesetzes, um europäische Einwanderer zu gewinnen. Nach Argentinien wanderten ab 1820 vor allem Norditaliener aus, nach Brasilien seit 1875. (vor allem in die Bundesstaaten Santa Catarina und Rio Grande do Sul.) Auch in andere südamerikanische Staaten zur gleichen Zeit. Italienische Auswanderer gingen ab der Mitte des 19.

Jahrhunderts aus dem damals österreichischen Trentino nach Bosnien-Herzegowina und Kroatien, damals k.u.k. Monarchie.

Weitere Auswanderungen gab es nach dem 1. und 2. Weltkrieg nach Südamerika, Nordamerika, Kanada, Australien usw. In europäische Staaten wanderten viele Italiener auf Arbeitssuche aus, vor allem nach Belgien (Bergbau) und nach Deutschland.

53. Italienische Staatsbürgerschaft auf individuellen Antrag

Auslandsitaliener erhalten auf Antrag die italienische Staatsbürgerschaft, auch wenn sie oft nur noch wenig italienisches Blut haben, oft auch keinen italienischen Namen mehr tragen (oder nur einen italienischen Zweitnamen, da es in lateinamerikanischen Ländern üblich ist, den Namen beider Eltern zu tragen) und in vielen Fällen Italienisch überhaupt nicht mehr sprechen). Das Recht auf die italienische Staatsbürgerschaft haben Italienischstämmige oder deren Nachfahren weltweit. Die gesetzten Fristen für den Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft wurden mehrfach verlängert. Inzwischen konnten auch die ehemaligen österreichischen Staatsangehörigen bzw. ihre Nachkommen aus den nach 1919 italienisch gewordenen österreichischen Gebieten (Trentino, Triest) die italienische Staatsbürgerschaft erhalten, wenn sie sie nicht besitzen, weil sie – noch als österreichische Staatsbürger oder deren Nachfahren - 1919 schon in einem anderen Staat lebten.

54. Gesetz Nr. 124 vom 8. März 2006: Italiener aus Istrien, Fiume, Dalmatien

Die Frage der Staatsbürgerschaft für Italiener in Istrien, Fiume und Dalmatien war mit Gesetz 91/1992 nicht befriedigend geregelt worden. Die „Unione Italiana“ als Vertretung von heute 37.000 Italienern in Kroatien und Slowenien, verlangte die Ausdehnung auf die Nachkommen der Italiener in Istrien, der Kvarner Bucht (Fiume) und Dalmatien (Zadar) Das Gesetz nr. 124 vom 8. März 2006 novellierte das Gesetz Nr. 91 vom 5.2. 1992 und dehnte das Recht auf die italienische Staatsbürgerschaft noch zusätzlich auf die Nachfahren von Italienern in Gebieten aus, die mit dem Friedensvertrag vom 10. 2. 1947 bzw. mit dem Vertrag von Osimo vom 10.11.1975 (Anerkennung der jugoslawischen Nachkriegsgrenze) an die Republik Jugoslawien abgetreten worden waren. Dies ermöglicht somit all jenen den Wiedererwerb der italienischen Staatsbürgerschaft nach dem ius sanguinis, die zwischen 1940 und 1947 im Gebiet von Istrien, der Kvarner Bucht /Fiume und Dalmatien (Zadar) ansässig waren und ihre italienische Staatsbürgerschaft nach Abtretung des Gebietes an Jugoslawien verloren hatten.²⁵. Dieses Recht besitzen nun auch die Nachkommen. Damit ging der Wunsch der „Unione Italiana“ in Erfüllung.

²⁵ www.camera.it/parlam/leggi/06124l.htm

55. Trentiner Auswanderer vor 1918

Italiener aus dem Trentino z.B., die schon vor dem 1. Weltkrieg ausgewandert waren, hätten sich aufgrund des Friedensvertrages von St. Germain entscheiden können, ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft behalten oder die italienische annehmen wollten. Das war den Betroffenen im fernen Ausland natürlich nicht bekannt, und so lief die Frist dafür ab. Inzwischen hat Italien auch ihnen die Chance gegeben, nach den gleichen Regeln wie alle anderen die italienische Staatsbürgerschaft wiederzuerwerben. Interesse daran haben naturgemäß die Nachkommen ehemaliger österreichischer Staatsbürger italienischer Herkunft aus dem Trentino.

Für die ausgewanderten Trentiner und ihre Nachkommen leistete die Heimatfernen-Organisation „Trentini nel Mondo“ gute Hilfestellung, stellte die Dossiers der Interessenten zusammen und leitete sie an die italienischen Konsulate weiter. Das Interesse war sehr groß. Insgesamt leben an die 250.000 Trentiner bzw. deren Nachkommen allein in Brasilien. In Argentinien leben Millionen von Nachkommen italienischer Immigranten. In der Regel geht es nicht um Rückwanderung nach Italien, sondern um das Gefühl, die innere Zugehörigkeit zur alten Heimat (die in den meisten Fällen gar nicht mehr bekannt ist, aber nun häufig mit großem Interesse besucht wird) wieder zu verlebendigen. Die Provinz Trient bietet dazu viele Hilfestellungen (eigenes Förderungsgesetz für Auslandstrentiner).

56. Eigene parlamentarische Vertretung in Rom

Italien hat den Auslandsitalienern auch ein passives und aktives Wahlrecht eingeräumt und fixe Sitze in Großwahlkreisen reserviert: 12 Vertreter in der Abgeordnetenversammlung und 6 Vertreter im Senat.

57. KROATIEN

Auf Betreiben von Präsident Tudjman wurde schon in den ersten Jahren seiner Amtszeit mit Gesetz allen Kroaten im Ausland und in Bosnien-Herzegowina (damals lebten dort 530.000 Kroaten, heute kriegsbedingt nur noch 230.000) das Recht auf die Staatsbürgerschaft eingeräumt. Seitdem hat die weitaus größte Zahl von bosnischen Kroaten einen kroatischen Pass beantragt, der sehr leicht zu erhalten ist, auch wenn der Wohnsitz in Bosnien liegt. Kroat ist, wer erklärt, es zu sein. In der Regel ist jeder Kroat Katholik. Wer Moslem ist, fühlt sich nicht als Kroat, auch wenn die Moslems ursprünglich alle Kroaten waren und erst unter der türkischen Herrschaft konvertierten. Tito hatte dieser Religionsgemeinschaft den Status einer eigenen Ethnie verliehen.

58. Kroatisch-bosnischer Vertrag von 2005

Diese Rechtslage wurde im August 2005 mit einem bilateralen kroatisch-bosnischen Vertrag eigens noch einmal verbindlich bestätigt und damit auch von Bosnien-Herzegowina anerkannt, das aber auf die

Verleihung der kroatischen Staatsbürgerschaft an bosnische Kroaten ohnehin nicht einwirken konnte. Für die Kroaten ändert sich nichts, doch wurde das Recht auf die kroatische Staatsbürgerschaft nun auch ausdrücklich auf jene Serben und muslimischen Bosniaken ausgedehnt, die früher in Kroatien gewohnt und die Staatsbürgerschaft eventuell aufgegeben haben. Es können all jene moslemischen Flüchtlinge, die im Krieg aus ihrer Heimat nach Kroatien geflüchtet und bis heute in Kroatien verblieben sind, nun die kroatische Staatsbürgerschaft erhalten, auch wenn sie zugleich eine bosnische Staatsbürgerschaft besitzen. Serben kamen als Neusiedler nach der Vertreibung der Kroaten in die „Krajina“ (Hinterland der Adria, Gebiet von Knin bis nahe Karlovac 40 km vor Zagreb) und nach Westslawonien. Die kroatischen Bosniaken behalten ihren kroatischen Pass auf jeden Fall, auch wenn sie ihren Wohnsitz weiterhin in Bosnien haben. Sie gelten damit als EU-Bürger mit allen Rechten.

59. Wahlrecht in Kroatien nach geltender Regelung

Auslandskroaten können maximal 14 Sitze im SABOR /Parlament (er hat dzt. 152 Abgeordnete von maximal 160 möglichen Sitzen) erhalten. Die Sitze für Auslandskroaten werden im Verhältnis zu ihrer Wahlbeteiligung zugeteilt. Darum haben die Auslandskroaten in der Regel nur 4-6 Sitze inne. Interessant ist, dass die Auslandskroaten (im Unterschied zu den Italienern im Ausland, die eigene Wahlkreise haben) nicht auf einer eigenen Liste kandidieren, sondern auf den Listen kroatischer Parteien. Diese Kandidaten werden dann von entsprechenden Schwesterparteien im Ausland unterstützt. Bosnische Kroaten kandidieren z.B. auf der Liste der kroatischen HDZ (Hrvatska Demokratska Zajednica, Kroatisch-demokratische Gemeinschaft), werden dann aber von der gleichnamigen Schwester-Partei in Bosnien, der HDZ-Bih (HDZ von Bosnien Hercegovina) unterstützt. So ergibt sich automatisch eine enge Verbindung beider Parteien.

60. SPANIEN

Im Ausland geborene Kinder von spanischen Staatsbürgern (nur ein Vorfahre, und zwar der Vater, muss Spanier gewesen sein), erhalten die spanische Staatsbürgerschaft (Ges. Nr. 52 vom 26.12. 2007, Frist von 2 Jahren, verlängerbar auf 3 Jahre). Dieses Recht wird auch auf die Enkel ausgedehnt, sofern sie einen Vater haben, der als Sohn eines Spaniers geboren wurde zu einer Zeit, als dessen Vater (also der Großvater) die spanische Staatsbürgerschaft noch nicht verloren und in Argentinien keinen Militärdienst geleistet hatte.

61. Sonderregelung als Wiedergutmachung an den Entrechteten des Franco-Regimes

Mit dem erwähnten Gesetz 52/07 (ley de naturalización) erhalten die spanische Staatsbürgerschaft auch alle Kinder von jenen, die in der Zeit des Francoregimes das Land verlassen mussten oder vom Regime

ausgebürgert wurden. Dieses Recht ist ebenfalls auf die Enkel ausgedehnt, wenn der Großvater oder die Großmutter, die das Land verlassen mussten, vor 1870 geboren wurden. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist nicht an einen Wohnsitz in Spanien gebunden (ebenso wenig wie bei den Auslandsitalienern, die die italienische Staatsbürgerschaft wiedererlangen).

62. PORTUGAL

Alle, die nach Portugal einwandern und Söhne oder Enkel von ausgewanderten Portugiesen sind, erhalten die portugiesische Staatsbürgerschaft. Damit kann nun theoretisch eine große Zahl von Kindern und Enkeln von Auswanderern die portugiesische Staatsbürgerschaft erhalten. Heute gibt es in Brasilien 800.000 potentiell unmittelbar Berechtigte. Anderen Berechnungen zufolge sind es potentiell sogar bis zu 5 Millionen Brasilianer. Das gleiche Recht haben natürlich auch Portugiesen aus den ehemaligen portugiesischen Kolonien (auch die Enkel der portugiesischen Auswanderer), die portugiesische Vorfahren haben und auch den Pass (innerhalb eines Jahres) erhalten können, sofern es sich um Nachkommen handelt, die einen männlichen portugiesischen Großvater haben, der seinerseits aber die portugiesische Staatsbürgerschaft nicht aufgegeben haben darf. Die brasilianische Staatsbürgerschaft bleibt den Einwanderern und deren Nachkommen portugiesischer oder anderer Staatsangehörigkeit auch bei mehrfacher Staatsangehörigkeit erhalten.

In Venezuela sind es etwa 400.000 potentielle Anwärter auf die portugiesische Staatsbürgerschaft, in Argentinien 12.000, ebenso viele in anderen ehemaligen portugiesischen Kolonien in Afrika und Asien. Wegen der kulturellen und sprachlichen Identität der portugiesisch-stämmigen Brasilianer („luso brasileiros“) mit den Portugiesen in Portugal besteht reges Interesse. In vielen Fällen geht es wiederum um ideelle Gründe, aber natürlich verleiht ein portugiesischer Pass auch Rechte in der EU, was für Bürger aus weniger entwickelten Ländern auch ökonomisch von Interesse sein kann. Das Ziel der erleichterten Verleihung der portugiesischen Staatsbürgerschaft ist die Integration von Einwanderern in Portugal.

63. DEUTSCHLAND

Alle, die innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. 12. 1937 und nach dem Stand vom 31.12. 1939 deutsche Staatsbürger waren (bzw. ihre Nachkommen), sind nach wie vor Deutsche. Das waren damals in den deutschen Ostgebieten auch eine Million Polen (!) und rund 17 Millionen - nach 1945/46 vertriebene - Deutsche. Heute leben noch rund 800.000 Deutschstämmige in Schlesien, eine Anzahl auch im polnischen Ostpreußen und im russischen Ostpreußen, Königsberg. Sie alle sind nach wie vor Deutsche und erhalten sofort einen deutschen Pass, wenn sie ihn beantragen (nach dem Prinzip der territorialen Herkunft, des ius soli). Ebenfalls erhalten alle Deutschstämmigen (z. B. aus Russland, Siebenbürgen oder

Böhmen-Mähren) bei Nachweis ihrer deutschen Herkunft auf Antrag den deutschen Pass nach dem Prinzip der blutmäßigen Abstammung, des *ius sanguinis*).

64. POLEN

Kein Pole kann die Staatsbürgerschaft verlieren, wenn er auswandert, außer er verzichtet darauf. Alle, die erst nach dem 21.8.1962 Polen verlassen haben, behalten die polnische Staatsbürgerschaft, die anderen, die bis zum 21.8.1962 auswanderten und eine andere Staatsbürgerschaft annahmen, verloren die polnische (das waren meist die deutschen Vertriebenen, die man nicht wiederhaben will). Die Deutschen, die nach diesem Datum aus eigenem Antrieb aus dem kommunistischen Polen auswanderten, erhielten ebenfalls den deutschen Pass und behielten die polnische Staatsbürgerschaft nach dem polnischen Recht. Ein Sonderfall sind die deutschen Schlesier. Obwohl auch die Bundesrepublik Deutschland ursprünglich (inzwischen nicht einmal mehr für eingebürgerte Türken), nach dem Grundsatz der Duldung nur einer Staatsbürgerschaft handelte, interpretierte die deutsche Regierung im Falle der Schlesier mit polnischer Staatsbürgerschaft, dass es sich um eine Wiederverleihung der „ruhenden“ deutschen Staatsbürgerschaft handelte. Seit 1990 begannen deutsche Konsulate in Breslau und Oppeln, deutsche Pässe zu verleihen. Seit 2014 dürfen die deutschen Schlesier zusätzlich zum deutschen Pass auch einen deutschen Personalausweis erhalten und haben das Wahlrecht bei Bundestags- und Europawahlen. 300.000 deutsche Schlesier besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. Wegen der rücksichtslosen polnischen Assimilierungspolitik nach 1945 (vergleichbar der faschistischen Unterdrückung in Südtirol von 1923-43) sprechen nicht mehr alle Schlesier Deutsch.

65. FRANKREICH (Gesetz Nr. 98-170 vom 16. März 1998)

Kinder mit wenigstens einem französischen Elternteil erhalten die französische Staatsbürgerschaft, auch wenn sie im Ausland geboren wurden und nicht in Frankreich leben (*ius sanguinis*). Außerdem erhalten alle in Frankreich geborenen Kinder den französischen Pass (*ius soli*) und alle, die zumindest seit dem 8. bzw. dem 11. Lebensjahr mindestens 5 Jahre in Frankreich gelebt haben. Die Staatsbürgerschaft kann der in Frankreich Geborene auch ablehnen, wenn er auch eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt und die Ablehnung ein halbes Jahr vor oder bis zu einem Jahr nach der Volljährigkeit bekundet.

66. RUMÄNIEN

Großrumänien entstand erst 1918 und umfasste auch Moldawien. Stalin trennte Moldawien von Rumänien ab und schlug es der Sowjetunion zu. Russen wanderten nach Moldawien ein. Sie machen heute 30-40 % der Bevölkerung aus. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion entstand Moldawien als unabhängiger Staat. Die rumänische Staatsbürgerschaft wird an Moldawier verliehen, die ihre rumänische

Herkunft drei Generationen weit zurück nachweisen (ius sanguinis) können. Damit soll sichergestellt werden, dass die Staatsbürgerschaft wirklich nur an Rumänischstämmige verliehen wird und nicht an russische Moldawier. Moldawier mit rumänischer Staatsbürgerschaft haben Wahlrecht bei Parlamentswahlen in Rumänien. Der rumänische Pass berechtigt zum freien Reisen im Schengenraum (wie für kroatische Bosnier mit kroatischem Pass). Das ist von Bedeutung für junge Moldawier, denn ihr Land ist wirtschaftlich schlechter dran als Rumänien. Rumänien, mit etwa 20 Millionen Einwohnern, hat in den letzten Jahren fast eine halbe Million rumänische Pässe an die rumänisch-stämmigen Bürger der Republik Moldawien (ein Land mit insgesamt 3,5 Millionen Einwohnern) ausgestellt.

67. UNGARN

Ungarn, mit einer Bevölkerung von knapp zehn Millionen, bietet fast einer Million ethnischer Ungarn aus dem Karpatenbecken die ungarische Staatsbürgerschaft an – etwa die Hälfte davon lebt in Rumänien. Insgesamt leben 2,2 Millionen Ungarn außerhalb der ungarischen Grenzen. 2010 wurde den Auslandsungarn die ungarische Staatsbürgerschaft angeboten, doch nur unter der Bedingung, dass sie ihren Wohnsitz in Ungarn nahmen. Inzwischen wurde diese Bedingung gestrichen. Alle Auslandsungarn können nun die Staatsbürgerschaft beantragen. Bis August 2015 hatten schon 750.000 Ungarn, davon 400.000 aus dem rumänischen Siebenbürgern, die ungarische Staatsbürgerschaft beantragt, vor allem auch viele junge Leute. Mit der Staatsbürgerschaft wird auch das Wahlrecht für die ungarischen Parlamentswahlen verliehen. Rumänien übt keine Kritik mehr daran, obwohl es den Ungarn keine Territorialautonomie verliehen hat. Österreich, das den Südtirolern die Staatsbürgerschaft wiederverleihen will, und Italien, das sie auch den Italienern in Istrien und Dalmatien wiederverleiht, sind gleichgelagerte Fälle.

68. SLOWAKEI

Im Süden der Slowakei macht die ungarische Minderheit 10% aus. Als Ungarn 2010 begann, seine Staatsbürgerschaft an Ungarn in der Slowakei zu verleihen, betrachtete dies die Slowakei als Vorläufer eines Versuchs, eine Territorialautonomie zu fordern, die die Slowakei der ungarischen Minderheit aus Nationalismus nicht zugestehen will. Wer heute noch die ungarische Staatsbürgerschaft beantragt, verliert die slowakische, wenn er die ungarische Staatsbürgerschaft vorschriftsgemäß meldet. Das führt zu Spannungen zwischen der Slowakei und Ungarn.

69. FINNLAND

Finnland verleiht zwar selbst keine finnische Staatsbürgerschaft an Auslandsfinnen, da es keine finnische Minderheiten im Ausland hat. Wohl aber gilt die finnische Staatsbürgerschaft von Finnen auch für ihre im Ausland geborenen Kinder. Gegen Doppelstaatsbürgerschaften erhebt Finnland keinen Einwand.

Finnland, das früher zum schwedischen Reich gehörte, wurde 1808/09 zusammen mit Åland an Russland abgetreten. Die von Schweden bewohnte Insel Åland (29.000 Einwohner) mit ihren Nebeninseln verblieben durch Beschluss des Völkerbundes von 1920 bei Finnland. In Finnland, das offiziell zweisprachig ist (auch bei den öffentlichen Aufschriften und Straßennamen), gibt es eine schwedische Minderheit von 5-6% auch auf dem Festland. Åland ist amtlich einsprachig schwedisch und genießt eine weitreichende Autonomie.

Die Åländer sind natürlich finnische Staatsbürger, verfügen aber auch über ein nur auf Åland geltendes Heimatrecht („Hembygdsrätt“). Dieses verleiht Rechte, regelrechte Privilegien, die anderen finnischen Staatsbürgern verwehrt bleiben: Nicht-Åländer können auf Åland keinen Grundbesitz erwerben. Um ein Gewerbe zu betreiben, ist eine Ansässigkeit von fünf Jahren auf Åland erforderlich. Wer bereits vor dem 12. Lebensjahr auf Åland seinen Wohnsitz hatte, ist vom finnischen Militärdienst befreit. An den Wahlen zum Regionalparlament dürfen nur Åländer teilnehmen, also nur Inselbürger mit „Heimatrecht“ („Hembygdsrätt“).

Praktisch ist es also Åland selbst, das eine für sein Territorium geltende Heimatbürgerschaft verleiht, die auf Åland die Wirkung hat, wie sonst eine Staatsbürgerschaft. Für Auslandsreisen muss natürlich der finnische Reisepass verwendet werden. Die Südtirolautonomie kommt nicht an die Territorialautonomie von Åland heran, ebenso wenig wie an die Autonomie der zu Dänemark gehörenden Färöer-Inseln oder von Grönland.

70. Schlussbemerkung

Südtirol wurde Opfer der imperialistischen Politik des damaligen Italien und dann der faschistischen Unterdrückung. Die Nachkriegszeit brachte Südtirol keine Gerechtigkeit, ermöglichte aber das harte Ringen um die Autonomie. Sie musste mit österreichischer Unterstützung schwer erkämpft werden. Eine Minderheit darf sich nie zufriedengeben, wie Silvius Magnago, der Vater des Südtirolpakets zu sagen pflegte. Die Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Südtiroler ersetzt die Autonomie nicht. Sie setzt aber ein starkes symbolisches Zeichen der Verbindung des Vaterlandes Österreich mit seiner Minderheit. Es kann bald Wirklichkeit werden, wenn das europäisch beispielhafte Österreich seine Absicht mit dem nötigen natürlichen Selbstbewusstsein umsetzt. Ein europäisch offenes und kultiviertes Italien, das den gleichen Weg für seine Auslandsbürger schon gesetzt hat, wird diesen Schritt wohlwollend begleiten. Die SVP wird im Sinne ihrer Grundsatzbeschlüsse mitwirken wollen.

Weitere Informationen zu Doppelstaatsbürgerschaften unter:

<https://www.cittadinanza.biz/category/doppia-cittadinanza/page/2/>

Zu weiterer Information auch: Ewald Wieder in, Email: ewald.wiederin@univie.ac.at, **Vergleich der Staatsbürgerschaftsverleihung in europäischen Ländern an**; online publiziert: 10. November 2009. Publikation europ. Staatsbürgerschaftsrecht . <http://www.springerlink.com/content/d118742042122244/>